

RS Vwgh 2002/11/26 2001/11/0294

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2002

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §2 Abs2 Z7;

KollIV Nahrungs- und Genussmittelindustrie §9a idF 1.10.1998;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §4 Abs1;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §4c Abs1 idF 1998/I/005;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §4c Abs2 idF 1998/I/005;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §4c idF 1998/I/005;

Nachtarbeit der Frauen 1969 §9 Abs1;

Rechtssatz

§ 4c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1969 über die Nachtarbeit der Frauen stellt eine so genannte Zulassungsnorm im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 7 ArbVG dar. Von der zwingenden gesetzlichen Regelung des Frauennachtarbeitsverbotes konnten nach § 4c Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969 durch den Kollektivvertrag Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. § 4c Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969 erlaubte die Zulassung von Ausnahmen (unter den Voraussetzungen des Abs. 1) durch die Betriebsvereinbarung nur dann, wenn der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt. Die Zulassungsnorm des § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969 kennt demnach die Zulassung von Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot nur in Form des Kollektivvertrages (Abs. 1) und der Betriebsvereinbarung (Abs. 2). Eine Ausnahme vom Frauennachtarbeitsverbot durch Einzelvereinbarungen ist in § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969 nicht vorgesehen. Die Bestimmung des § 9a des KollIV Nahrungs- und Genussmittelindustrie findet somit, soweit sie Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot durch Einzelvereinbarungen (im Einvernehmen mit den Kollektivvertragsparteien) zulässt, in der Zulassungsnorm des § 4c des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen 1969 keine Deckung. Sie verstößt demnach gegen zwingendes Recht und ist daher nichtig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110294.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at